

RS OGH 1987/10/20 4Ob338/87, 6Ob151/17z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1987

Norm

ABGB §1330 BV

Rechtssatz

Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Mitteilung für die persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse von Bedeutung ist oder ein öffentliches Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse haben daher insbesondere Auskunfteien.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 338/87
Entscheidungstext OGH 20.10.1987 4 Ob 338/87
Veröff: MR 1988,84
- 6 Ob 151/17z
Entscheidungstext OGH 21.11.2017 6 Ob 151/17z
Auch; nur: Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Mitteilung für die persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse von Bedeutung ist oder ein öffentliches Interesse vorliegt.
(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0031992

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at